

S a t z u n g

über die Beschaffung, Anbringung und Unterhaltung von Hausnummernschildern

Aufgrund des § 5 HGO in der jetzt geltenden Fassung vom 1.7.1960 (GVBl. S. 103) in Verbindung mit den §§ 126 Abs. 3 und 145 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23.6.1960 (BGBl. I. S. 341) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bensheim in der Sitzung am 10. Juni 1965 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Verpflichtung zur Beschaffung, Anbringung und Unterhaltung von Hausnummernschildern

- (1) Jedes Grundstück, das baulich oder gewerblich genutzt oder auf dem diese Nutzung durch bauliche Maßnahmen bereits vorbereitet wird, ist ohne Rücksicht auf den Stand der Erschließung mit einer von der Stadt Bensheim festzusetzenden Grundstücksnummer nach Maßgabe der nachstehenden Vorschriften zu versehen.
- (2) Besteht das Grundstück aus mehreren selbständigen baulich oder gewerblich nutzbaren Grundstücksteilen, so handelt es sich um selbständige Grundstücke, die jeweils getrennt den Bestimmungen dieser Satzung unterliegen.
- (3) Hof-, Seiten- oder Hintergebäude, die wohn- oder gewerblichen Zwecken dienen, erhalten eine selbständige Nummer, wenn ihre Benutzung ganz oder zum Teil vom Vorder- oder Hauptgebäude unabhängig ist. Ist die Zuteilung einer selbständigen Nummer mit Rücksicht auf die bestehenden Verhältnisse nicht möglich, so ist die Nummer bei Hof-, Seiten- oder Hintergebäuden mit einem Zusatz zu versehen (Beifügung eines kleinen Buchstaben des lateinischen Alphabetes).

§ 2

Verpflichteter

- (1) Verpflichteter im Sinne dieser Satzung ist der jeweilige Grundstückseigentümer. Mehrere Eigentümer gelten als Gesamtverpflichtete.
- (2) Grundstückseigentümer im Sinne dieser Satzung sind auch die Inhaber grundstücksgleicher Rechte (z.B. Erbbauberechtigte). Im Falle eines Erbbaurechtes ist der Erbbauberechtigte Erstverpflichteter.

§ 3

Größe und Aussehen des Schildes

- (1) Wenn der Eigentümer nicht die üblichen Nummernschilder mit weißen Zahlen bzw. Buchstaben verwenden will, so kann er eine den gleichen Zweck voll erfüllende und sich im Rahmen dieses Zweckes haltende andere Kennzeichnungsform wählen.
- (2) In jedem Falle sind wetterbeständige und nicht veränderliche Beschilderungen zu verwenden.
- (3) Das Nummernschild muss stets in gut sichtbarem und lesbarem Zustand erhalten und gegebenenfalls erneuert werden.

§ 4

Anbringungsstellen auf dem Grundstück

- (1) Das Nummernschild soll in der Regel an der nach der Straße zu stehenden Hausseite oder an der Grundstückseinfriedigung (Grundstückszugang) zur Straßenseite angebracht werden. Bei dem Anbringen an einer anderen Stelle darf das Finden des Schildes von der Straße aus nicht erschwert sein.
- (2) Das Schild ist mindestens 1 m, jedoch höchstens 3 m über Straßenhöhe so anzubringen, dass es ohne jede Mühe jederzeit von der Straße aus lesbar ist. Im Falle des § 1 Abs. 4 ist sinngemäß zu verfahren.

§ 5

Zuteilung der Grundstücksnummern

- (1) Bei beiderseitigen bebaubaren Straßen erhalten die Grundstücke auf der linken Straßenseite die geraden Nummern, die Grundstücke auf der rechten Seite die ungeraden Nummern.
- (2) Bei Eckgrundstücken sind die Nummern von jener Straße zuzuteilen, von der das Grundstück erschlossen wird. Das ist in der Regel jene Straße, von der aus der alleinige oder Hauptzugang zum Grundstück besteht. Ein Rechtsanspruch des Grundstückseigentümers auf Zuteilung des Grundstückes zu einer bestimmten Straße besteht nicht.
- (3) Für die nicht unter § 1 fallenden Grundstücke ist die künftige Nummer festzulegen, sobald durch Umlegung, Teilung oder sonstige Änderung Grundstücke für die spätere bauliche oder gewerbliche Nutzung geschaffen worden sind und die Straße freigelegt ist.

- (4) Wenn städtebauliche oder andere Gründe es erfordern, ist entsprechend den vorstehenden Absätzen eine Neuzuteilung der Nummern durchzuführen.
- (5) Die Zuteilung der jeweiligen Grundstücksnummern erfolgt durch den Magistrat. Der Magistrat hat von der Zuteilung der Nummern die Eigentümer, das zuständige Katasteramt und die Brandversicherungskammer zu benachrichtigen.

§ 6 Entstehung der Verpflichtung

- (1) Die Verpflichtungen zum Beschaffen, Anbringen und Unterhalten der Nummernschilder nach Maßgabe dieser Satzung entstehen bei schon zugeteilten Grundstücksnummern mit dem Inkrafttreten dieser Satzung, im übrigen mit der entsprechenden Aufforderung an den Eigentümer durch den Magistrat.
- (2) Das Nummernschild ist innerhalb eines Monats nach Entstehen der Verpflichtung anzubringen.
- (3) Erforderliche Unterhaltungs- und Erneuerungsmaßnahmen sind unverzüglich auch ohne besondere behördliche Aufforderung durchzuführen.
- (4) Wird ein Nummernschild nicht rechtzeitig angebracht (§ 6 Abs. 2), kann der Magistrat die Anbringung auf Kosten der Verpflichteten anordnen.

§ 7 Kostentragung

Die aus der Durchführung dieser Satzung entstehenden Kosten trägt der Grundstückseigentümer.

§ 8 Ausnahmeregelung

Auf besonderen Antrag des Verpflichteten und von Amts wegen kann der Magistrat Ausnahmen von den Bestimmungen der §§ 1 bis 7 zulassen, wenn die Durchführung dieser Bestimmungen zu einer unbilligen Härte für den Verpflichteten führt, oder wenn der Zweck der Kennzeichnungsverpflichtung auf andere Weise zweckdienlicher erreicht werden kann. Das gilt insbesondere auch dann, wenn die schon durchgeführten Kennzeichnungen aufgrund der §§ 3 und 4 verändert werden müssen.

§ 9 Zwangmaßnahmen

- (1) Vorsätzliche und fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen Gebote und Verbote

dieser Satzung können mit Geldbußen geahndet werden. Das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 25.3.1962 (BGBl. I. S. 177) in der Fassung der Gesetze vom 26.7.1957 (BGBl. I. S. 861) und BGBl. II. S. 713) findet Anwendung. Verwaltungsbehörde im Sinne des § 73 des Bundesgesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Magistrat (§ 5 Abs. 2 HGO).

- (2) Die Befolgung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Verfügungen kann durch Ersatzvornahme (Ausführung zu der zu erzwingenden Handlung auf Kosten des Pflichtigen oder durch Festsetzung von Zwangsgeld) nach Maßgabe des § 152 der Hessischen Gemeindeordnung durchgesetzt werden.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Juli 1965 in Kraft.

Bensheim, den 22. Juni 1965

**Der Magistrat
der Stadt Bensheim**

K i l i a n , Bürgermeister

Veröffentlicht im "Bergsträßer Anzeigebblatt" vom 22. Juni 1965 Nr. 141

Grundsatzung

beschlossen am 10.06.1965
veröffentlicht am 22.06.1965
in Kraft getreten am 01.07.1965